



Antragstellerin:

Antragsgegnerin:

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über den Antrag

wegen gesetzeswidriger Verweigerung der Akzeptanz einer elektronischen Vollmacht für den Versorgerwechsel beschlossen:

I. Spruch

Es wird festgestellt, dass die von [...] am 7.10.2013 um 16:52:37 von der IP Adresse [...] auf elektronischem Weg erteilte Vollmacht den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht und von der Antragsgegnerin zu akzeptieren ist.

II. Begründung

In Begründung ihres Antrages vom 22.12.2013 (wohl gemeint 22.11.2013) führt die Antragstellerin aus, dass für die Durchführung des Versorgerwechsels die Kunden ihre rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber der Antragstellerin auch formfrei erteilen können. Der Bestellprozess erfolge online und setze voraus, dass der Kunde seine E-Mail Adresse verifiziere. Dies erfolge durch Bestätigung eines Aktivierungs-Links durch den Kunden, der an die kundenseitig bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt werde. Dadurch sei die E-Mail

Adresse dem Kunden eindeutig zuordenbar. Anschließend gebe der Kunde sämtliche relevanten Daten in entsprechende Felder einer Eingabemaske ein, wodurch die Kundenanlage eindeutig identifiziert werden könne. Die für den Versorgerwechsel erforderliche Vollmachtserteilung erfolge derart, dass eine inhaltlich vorverfasste Vollmacht auf dem Bildschirm aufscheine und durch Anklicken eines Buttons rechtswirksam erteilt werde. Das Vollmachtsformular werde letztendlich mit einem „time stamp“ bzw. somit auch der Angabe einer IP-Adresse versehen und dem Kunden zur Information an dessen E-Mail Adresse geschickt. Nach elektronischer Übermittlung einer solchen Vollmacht des Kunden an die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin zur Zählpunktidentifikation am 14.10.2013, habe die Antragsgegnerin die genannte Vollmacht mangels handschriftlicher Unterfertigung abgelehnt. Die Vollmacht sei jedoch dem Vorbringen der Antragstellerin zufolge zu akzeptieren, da auch formfreie rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden Rechtswirksamkeit entfalten würden. Die Vollmacht sei zudem lediglich glaubhaft zu machen und müsse daher nicht in jedem Fall geprüft werden. Gemäß § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011 sei die Regulierungsbehörde für die Entscheidung über diese Streitigkeiten zuständig.

Mit Stellungnahme vom 13.12.2013 erwiderte die Antragsgegnerin zunächst, dass der Antragstellerin keine Aktivlegitimation zur Einleitung eines solchen Verfahrens zukomme, da sie keine „Netzzugangsberechtigte“ sei. Die Angabe einer bloßen IP-Adresse ermögliche keine Personenidentifikation, somit werde daher auch nicht den Vorgaben des § 123 Abs 3 GWG 2011 entsprochen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsse die Überprüfbarkeit einer (behaupteten) Vollmacht gegeben sein, wobei eine stichprobenartige Überprüfung ausreichend sei.

Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Im von der Antragstellerin als Erdgasversorgerin angebotenen Bestellprozess zur Durchführung des Versorgerwechsels wird ein Kunde zunächst aufgefordert, seine E-Mail Adresse zu verifizieren. Diese Verifizierung erfolgt durch Bestätigung eines Aktivierungslinks durch den Kunden, der an die kundenseitig bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt wird. Nach Eingabe für den Versorgerwechsel relevanter Kundendaten wird in der Folge elektronisch ein Vollmachtsformular generiert, das insbesondere Namen, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie auch die 33-stellige Zählpunktbezeichnung enthält und inhaltlich die Antragstellerin benennt, den Versorgerwechsel bzw. alle damit verbundenen Angelegenheiten einzuleiten und gegenüber Dritten zu vertreten. Am 7.10.2013 wurde ein solches Formular - lautend auf den Kunden - im Bestellprozess generiert (Beilage ./1). Am 14.10.2013 richtete die Antragstellerin unter Beilegung dieses Dokuments eine Anfrage zur Zählpunktidentifikation an die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin. Am selben Tag erfolgte die Prozessrückmeldung, dass die Vollmacht ungültig sei. Die Antragsgegnerin teilte als Begründung mit, dass die Vollmacht mangels handschriftlicher Unterfertigung nicht anerkannt wird.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin sowie aus der Beilage ./B, die das von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin übermittelte streitgegenständliche Dokument beinhaltet.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zur Zuständigkeit:

Nach § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 174/2013 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl. I Nr.110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 ist die Regulierungskommission für alle übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen zuständig.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 46 iVm Z 47 GWG 2011 ist unter „Netzzugangsberechtigte“ eine natürliche oder juristische oder eingetragene Personengesellschaft zu verstehen, die Netzzugang, somit die Nutzung eines Netzes, begehrt. Dies gilt insbesondere auch für Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Als „Erdgasunternehmen“ gilt nach § 7 Abs 1 Z 16 GWG 2011 eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben in Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist.

Da die Antragstellerin Kunden die Belieferung mit Erdgas anbietet, somit für die Lieferung verantwortlich ist bzw. für die Kunden daher nach einer Vollmachtserteilung den Versorgerwechsel durchführt, stellt sie zweifellos ein Erdgasunternehmen im Sinne des Gesetzes dar. Letztendlich benötigt sie für die Belieferung mit Erdgas und daher für ihre Aufgabenerfüllung auch die Nutzung des Netzes der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin. Die Regulierungskommission ist aus diesem Grund für die gegenständliche Streitigkeit zwischen der Antragstellerin als Netzzugangsberechtigte und der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin zuständig.

Zur Sicherstellung der Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers:

Für den von Versorgern elektronisch formfrei über ihre Website anzubietenden Versorgerwechsel haben diese gemäß § 123 Abs 3 GWG 2011 den Netzbetreibern die Bevollmächtigung (zur Durchführung aller erforderlichen Schritte) durch den Endverbraucher glaubhaft zu machen. Versorger haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, die die

Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die gesetzlichen Erläuterungen sehen vor, dass für die Rechtswirksamkeit einer elektronischen Vollmacht insbesondere nicht die Schriftform verlangt werden darf. Seitens der Versorger sind konsumentenfreundliche Vorkehrungen zur Authentifizierung des Kunden zu treffen, wodurch die Identität des Kunden, der seinen Versorger wechseln möchte, verifiziert wird. Beispielhaft werden in den Erläuterungen die Möglichkeiten einer Authentifizierung mit Bürgerkarte, Angabe der Nummer eines Personalausweises, eines Führerscheins oder Reisepasses genannt. Weiters sehen die Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 123 Abs 4 und 5 GWG 2011 (die Vorgaben für die Abwicklung des Wechsels einschließlich der Kunden- bzw. Zählpunktidentifikation enthalten) vor, dass eine stichprobenartige bzw. bei begründetem Verdacht vorgenommene Kontrolle für das Vorliegen einer Vollmacht ausreichend ist. Die (lediglich) stichprobenartige Überprüfung wurde von der Antragsgegnerin auch außer Streit gestellt.

Aus den gesetzlichen Anforderungen in Zusammenhang mit den Erläuterungen ergibt sich, dass die Verifizierung der Identität des Kunden durch den Versorger vorzunehmen ist. Da die Möglichkeiten einer solchen Verifizierung lediglich beispielhaft in den Erläuterungen aufgezählt werden, sind auch andere Methoden zulässig.

Zwar stellt die streitgegenständliche Aufforderung des Kunden zur Bestätigung seiner bekanntgegebenen E-Mail Adresse (durch Übermittlung eines Aktivierungslinks) keine Verifizierungsmöglichkeit dar, da E-Mail Adressen auf alle möglichen, insb. auch fremden Kundennamen angelegt werden können. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass für die Erstellung der streitgegenständlichen E-Mail Adresse bei dem Provider ein Authentifizierungserfordernis gegeben war. Die der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin lediglich glaubhaft zu machende Vollmacht weist dennoch alle für eine Verifizierung der Identität des Kunden erforderlichen Bestandteile auf, da neben der Adresse auch die Zählpunktbezeichnung angegeben wurde. Die Zählpunktbezeichnung stellt eine eindeutige Überprüfungsmöglichkeit dar, ob es sich bei dem wechselwilligen Kunden auch tatsächlich um diesen Kunden handelt, da jede Zählpunktbezeichnung auf einen bestimmten Kundennamen registriert ist und kann diese 33-stellige Zählpunktbezeichnung auch nur tatsächlich diesem Kunden bekannt sein. Es kann nachverfolgt werden, ob die Zählpunktbezeichnung mit dem angegebenen Kundennamen übereinstimmt. Aus diesen Gründen wird den gesetzlichen Vorgaben ausreichen Rechnung getragen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Eventualbegehren:

Der Eventualantrag wird seinem Wesen nach nur unter der aufschiebenden Bedingung gestellt, dass der Primärantrag erfolglos bleibt (VwGH vom 17.4.2012, 2008/04/01112). Da bereits dem Hauptantrag der Antragstellerin stattgegeben wurde, war eine Entscheidung über den Eventualantrag nicht mehr erforderlich.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht anhängig machen. Gemäß § 12 Abs. 4 E-ControlG bleibt die Entscheidung der Regulierungskommission vorläufig in Kraft und tritt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes außer Kraft.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 21.1.2014

Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an: